

|   |
|---|
| <p style="text-align: center;"><b>Richtlinien für</b><br/><b>Anträge an den Strukturfonds</b><br/><b>des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt</b></p> |
|---|

Der Kirchenkreis verwaltet im Strukturfonds das Geld der Kirchengemeinden (840 Finanzgesetz § 16).

Der Strukturfonds dient den Kirchengemeinden

- **zur Förderung des aktiven Gemeindelebens**
- zur Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben, die durch den erstellten Haushaltsplan nicht aufgebracht werden können
- zur Sicherstellung besonderer Gemeindeprojekte
- zum Ausgleich von Defiziten

1. Anträge können grundsätzlich nur von Kirchengemeinden gestellt werden. In dringenden Fällen ist es möglich, den Antrag ohne GKR Beschluss zu stellen, sofern zwei GKR Mitglieder (Geschäftsführer & weiteres Mitglied) unterschrieben haben. Der Beschluss muss vor der Auszahlung nachgereicht werden.
2. Für den Antrag sind die Formulare "Antrag an den Strukturfonds" und der "Finanzierungsplan" einzureichen. Der Antrag sollte einschließlich der Projektbeschreibung nicht mehr als eine A4 Seite umfassen. Nur vollständig eingereichte Anträge werden bearbeitet.
3. Für die Bewilligung von Anträgen wird mit Hilfe der aktuellen Haushaltsunterlagen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde geprüft. Es ist immer ein angemessener finanzieller Eigenanteil der Kirchengemeinde zu leisten.
4. Unterstützt werden sollen durch den Strukturfonds besonders solche Veranstaltungen und Projekte, die der Förderung, Zurüstung und Würdigung von Ehrenamtlichen in den Gemeinden dienen.
5. Grundsätzlich sollen keine Anträge für laufende Kosten der Kirchengemeinde gestellt werden (z.B. Wartung und laufende Unterhaltung an Glocken und Uhren, Betriebskosten von Kirchen und Pfarrhäusern u.ä.).
6. Anträge für Baumaßnahmen werden nicht berücksichtigt.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch für Bewilligung der Mittel und es können nur Mittel vergeben werden, solange der Fonds noch zu vergebende Mittel enthält.

Änderungen am 15.06.2021 in der Sitzung des Finanzausschusses vorgenommen und am 06.07.2021 durch den KKR beschlossen

8. Die Anträge sollten mit Abschluss der Haushaltsplanung des laufenden Jahres im Büro des Kirchenkreises eingereicht werden. Sie werden an den Finanzausschuss weitergeleitet und dort in der nächsten Sitzung zur Beratung gebracht, bevor darüber im Kreiskirchenrat beschlossen wird.

Für nicht langfristig planbare bzw. unvorhergesehene Maßnahmen können Anträge auch später im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Diese müssen mindestens vier Wochen vor der geplanten Maßnahme gestellt werden und spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Haushaltsausschusses im Büro des Kirchenkreises eingegangen sein.

Sofern in dem Zeitraum zwischen Antragsstellung und Ausführung der Maßnahme aufgrund dieser späten Beantragung keine Entscheidung über den Antrag getroffen werden kann, ist ein förderunschädlicher Maßnahme-Beginn ohne weitere Genehmigung möglich. Sollte es allerdings zu keiner Förderung durch den Strukturfonds kommen, ist ein Antrag auf Defizitausgleich ausgeschlossen.

9. Werden Anträge zum Ausgleich eines Defizits gestellt, sind in dem Antrag Maßnahmen aufzuführen, mittels denen die Kirchengemeinde künftig die eigenen Einnahmen erhöhen will und mittelfristig das Defizit abbaut.